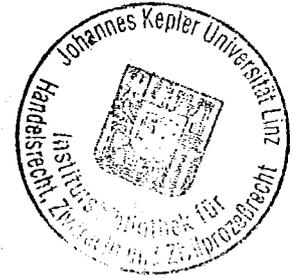


Ausgedruckt am 24. 3. 1998



## Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1997, das Bundesgesetz über die Errichtung des Staatsschuldenausschusses, das Bundesgesetz mit dem das ÖIAG-Anleihegesetz, das Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz, das Bundesgesetz mit dem die Haftungsübernahme für von der Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“ bei der „Eurofima“ (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial), aufzunehmende Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite geregelt wird, das Energieanleihegesetz 1982, das Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 betreffend Übernahme der Bundeshaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaften) und der Sondergesellschaften, das Garantiesgesetz 1977, das Bundesgesetz vom 4. April 1986 über die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft und über eine Änderung des Arbeitsverfassungsgesetz sowie des ÖIAG-Anleihegesetzes, das Poststrukturgesetz, das Staatsdruckereigesetz 1996, das Umweltförderungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert wird und das Bundesgesetz betreffend die Übernahme von Geschäftsanteilen der Graz Köflacher Eisenbahn GmbH (GKE) und die mögliche Verwertung dieser Geschäftsanteile erlassen wird (Budgetbegleitgesetz 1998)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/1997, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 Abs. 1 lit. f wird statt des Punktes ein Beistrich und folgende lit. g angefügt:

„g) Kapitalausgaben aus dem Erwerb von Wertpapieren des Bundes und Kapitaleinnahmen aus der Entnahme dieser Wertpapiere aus dem Bundesbesitz“

2. § 65b Abs. 1 Z 2 und 3 lauten:

„2. die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei in inländischer Währung eingegangenen Finanzschulden unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge unter Zugrundelegung der im Abs. 2 umschriebenen finanzmathematischen Formel nicht mehr als die einen Bankarbeitstag vor der Festlegung der Konditionen geltende Sekundärmarktrendite für den Kapitalmarktbezugswert in inländischer Währung zuzüglich 3 vH p. a. beträgt; dabei ist jene Schuldverschreibung maßgeblich, deren Restlaufzeit der Laufzeit der Kreditoperation bei Begebung am nächsten kommt; existieren keine Kapitalmarktbezugswerte, so sind vergleichbare Zinssätze im Bankenmarkt maßgeblich;

3. die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei in ausländischer Währung eingegangenen Finanzschulden unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge unter Zugrundelegung der im Abs. 2 umschriebenen finanzmathematischen Formel nicht mehr als die einen Bankarbeitstag vor Festlegung der Konditionen geltende Sekundärmarktrendite des entsprechenden währungskonformen Staatspapiers zuzüglich 3 vH p. a. beträgt; dabei ist jene Schuldverschreibung maßgeblich, die vom Staat, auf dessen Währung die Kreditoperation schließlich lautet, in dieser Währung begeben wurde und deren Restlaufzeit der Laufzeit der

Kreditoperation bei Begebung am nächsten kommt; existieren keine Staatspapiere mit vergleichbarer Restlaufzeit, so sind in der angegebenen Reihenfolge staatsgarantierte, von Gebietskörperschaften emittierte Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen internationaler Emittenten oder vergleichbare Zinssätze im Bankenmarkt maßgeblich.“

3. § 65b Abs. 2 lautet:

„(2) Die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 ist der jährliche, dekursive Zinsfuß, der sich finanzmathematisch aus jenem Abzinsungsfaktor ableitet, zu dem sämtliche während der Kreditlaufzeit vertraglich bedungenen Zahlungen (ausgenommen Zahlstellenprovisionen, sonstige Gebühren und Kostenersätze), auf den Barwert zum Zeitpunkt der Begebung abgezinst, dem Nettoerlös aus der Kreditoperation entsprechen. Eine solche Kreditoperation darf im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) in der Höhe von 18 vH der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG insgesamt veranschlagten Kreditoperationen nicht übersteigen. In Verträgen über Kreditoperationen kann vereinbart werden, daß für Verpflichtungen des Bundes aus solchen Verträgen Besicherungen mit Bundesvermögen oder Bundeseinnahmen verhältnismäßig in gleicher Weise gewährt werden, wie nach Abschluß dieser Verträge solche Besicherungen bei anderen Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden eingeräumt werden. Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Finanzschulden und Währungstauschverträgen, bei welchen die Zinssätze variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit als Basis der Zinssatz für die erste Verzinsungsperiode, ermittelt zum Zeitpunkt der Festlegung der Konditionen, heranzuziehen.“

4. § 65c lautet:

„§ 65c. Der Bundesminister für Finanzen darf

1. Kreditoperationen in Ausübung der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigung zur Vornahme von Kreditoperationen für sonstige Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, durchführen und abschließen. Der Bundesminister für Finanzen hat aus diesen Mitteln den betreffenden Rechtsträgern Finanzierungen zu gewähren, dabei die Rahmenbedingungen des § 65b zu beachten und sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen;
2. Währungstauschverträge abschließen, um sodann Verträge mit Rechtsträgern, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, einzugehen, um Verpflichtungen aus Kreditoperationen jener Rechtsträger durch inhaltliche Überbindung der Forderungen und Verpflichtungen aus diesen Währungstauschverträgen nachträglich zu ändern. Dabei hat er sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen. Der jährliche Höchstbetrag der Kapitalverpflichtungen des Bundes aus diesen Währungstauschverträgen darf 10 vH der zu Beginn des vorangegangenen Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge nicht überschreiten, wobei die sonstigen Bestimmungen des § 65b Abs. 3 Z 1 lit. b zu beachten sind.“

5. Im § 100 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) §16 Abs. 1 lit. f und g, § 65b Abs. 1 Z 2 und 3, § 65b Abs. 2 und § 65c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.“

**Artikel II**

**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997**

Das Finanzausgleichsgesetz 1997 (FAG 1997), BGBl. Nr. 201/1996, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 746/1996 und BGBl. I Nr. 130/1997 wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. den Ländern in den Jahren 1997 bis 2000 zur Errichtung und zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Höhe von insgesamt 1 200 Millionen Schilling, wobei auch Leistungen von Gemeinden als Grundleistungen anzuerkennen sind. Die Mittel sind an die Länder in folgendem Verhältnis zu vergeben:

Burgenland	2,87 vH
Kärnten	6,47 vH
Niederösterreich	16,46 vH
Oberösterreich	16,10 vH
Salzburg	6,15 vH

Steiermark	13,77 vH
Tirol	7,60 vH
Vorarlberg	4,14 vH
Wien	26,44 vH

Zum Zweck der Projektbeurteilung und Mittelvergabe ist eine Kommission einzurichten, bei der die Anträge einzubringen sind. Dieser Kommission gehören der Bundeskanzler, der Bundesminister für Jugend und Familie und der Bundesminister für Finanzen an. Den Vorsitz führen gemeinsam der Bundeskanzler und der Bundesminister für Jugend und Familie. Eine Vertretung ist möglich. Außerdem gehören der Kommission jeweils ein Vertreter jenes Landes, in dem das beantragte Projekt verwirklicht werden soll, an. Für die Projektbeurteilung und Mittelvergabe und die Erlassung diesbezüglicher Richtlinien ist das Einvernehmen herzustellen. Weiters gehören dieser Kommission je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes mit beratender Stimme an.“

2. Dem § 22 Abs. 1a werden folgende Sätze angefügt:

„Im Jahr 1998 gewährt der Bund einen weiteren Zuschuß für diesen Zweck in Höhe von 34 525 000 S. Die Aufteilung erfolgt in folgendem Verhältnis:

Burgenland	xx vH
Kärnten	xx vH
Niederösterreich	xx vH
Oberösterreich	xx vH
Salzburg	xx vH
Steiermark	xx vH
Tirol	xx vH
Vorarlberg	xx vH
Wien	xx vH“

3. Nach dem § 23 Abs. 3c wird folgender Abs. 3d eingefügt:

„(3d) § 22 Abs. 1 Z 3 und § 22 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit Ablauf des Tages, an dem das Gesetz im Bundesgesetzblatt I kundgemacht wurde, in Kraft.“

### Artikel III

#### Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung des Staatsschuldenausschusses

Das Bundesgesetz über die Errichtung des Staatsschuldenausschusses, BGBl. Nr. 742/96, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 58/1997 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Bundesregierung vier Mitglieder,“

2. § 1 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Die Funktionsperiode des Staatsschuldenausschusses, die sich für sämtliche Mitglieder des Staatsschuldenausschusses auf den gleichen Zeitraum zu beziehen hat, beträgt jeweils vier Jahre.“

3. § 1 Abs. 11 lautet:

„(11) Der Staatsschuldenausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen wurden und einschließlich des Vorsitzenden mindestens acht Mitglieder anwesend oder vertreten sind.“

4. Der bisherige § 2 wird mit § 2 Abs. 1 bezeichnet; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1 Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 sowie Abs. 11 in der Fassung des Art. III des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

### Artikel IV

#### Änderung des ÖIAG-Anleihegesetzes

Das ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/1997, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Kreditoperationen in inländischer oder ausländischer Währung unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge unter Zugrundelegung der im § 65b Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. Nr. 213/1986 in der jeweils geltenden Fassung, umschriebenen finanzmathematischen Formel das im § 65b Abs. 1 Z 2 und 3 BHG in

**Vorblatt****Probleme:**

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Bundesbudgets für das Jahr 1999 sind in verschiedenen Bereichen gesetzliche Begleitmaßnahmen erforderlich bzw. zweckmäßig. Der Verfassungsgerichtshof hat verschiedene Bestimmungen im Bereich der Familienbesteuerung aufgehoben.

**Ziele und Lösung:**

Es werden gesetzliche Regelungen geschaffen, die für die Erstellung des Bundeshaushaltes 1999 erforderlich bzw zweckmäßig sind. Die Familienbesteuerung wird verfassungskonform neu geregelt.

**Alternativen:**

In Teilbereichen Beibehalten des bisherigen Rechtsszustandes (zB Belassung der durch den Verfassungsgerichtshof herbeigeführten Rechtssituation), in Teilbereichen keine.

**Kosten:**

Siehe den allgemeinen Teil der Erläuterungen.

**EU-Konformität:**

Ist gegeben.

## Erläuterungen Allgemeiner Teil

### **Bundshaushaltsgesetz (Artikel I):**

Die Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion macht es erforderlich, jene Bestimmungen des Bundshaushaltsgesetzes zu ändern, die das Gesamtbelastungslimit für die Aufnahme von Finanzschulden festlegen. Die diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen waren überdies in der Vergangenheit wiederholt vom Rechnungshof als wesensfremd kritisiert worden. Jene weiteren Bestimmungen, die ebenfalls auf den Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank Bezug nehmen, sollen durch das 1. EURO-Justiz-Begleitgesetz geändert werden.

Es sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Vielmehr können auf Grund der Marktposition des Bundes und der damit verbundenen höheren Liquidität von Finanzierungsinstrumenten des Bundes die Finanzierungskosten von Rechtsträgern, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, im Vergleich zu einem direkten Auftreten dieser Rechtsträger auf den Finanzmärkten gesenkt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Änderung des Bundshaushaltsgesetzes stützt sich auf Art. 51 Abs. 6 B-VG.

### **Finanzausgleichsgesetz (Artikel II):**

Die vorliegende Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 1997 enthält folgende Punkte:

- Der Bund gewährt den Ländern – als Bestandteil der Reform der Familienbesteuerung – eine zweite Tranche des Zweckzuschusses zur Errichtung und zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen.
- Die Frage der Behandlung der Auslandspatienten im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetzes wird für das Jahr 1997 mit einer Erhöhung des Zweckzuschusses des Bundes an die Länder zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung bereinigt.

Die Kosten dieser Novelle betragen für den Bund einmalig 635 Millionen Schilling, wovon 600 Millionen Schilling auf die Erhöhung des Zweckzuschusses für Kinderbetreuungseinrichtungen und rund 35 Millionen Schilling auf die Erhöhung des Zweckzuschusses für die Krankenanstaltenfinanzierung entfallen. Auf Grund der Verpflichtung einer Grundleistung in Höhe zumindest des Zweckzuschusses des Bundes für die Kinderbetreuungseinrichtungen entstehen den Ländern dafür ebenfalls Mehrausgaben bis zur Höhe von insgesamt 600 Millionen Schilling.

### **Bundesgesetz über die Errichtung des Staatsschuldenausschusses (Artikel III):**

Die besondere Bedeutung, die diese Bundesregierung einem effizienten Staatsschuldenmanagement beimißt, wird auch durch die Aufstockung des Staatsschuldenausschusses durch ein weiteres von der Bundesregierung in diesen Ausschuss zu entsendendes Mitglied dokumentiert. Der Staatsschuldenausschuss wird dadurch bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben personell verstärkt.

Es sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

### **Haftungsgesetze (Artikel IV bis IX):**

Der inländische Diskontsatz bzw. in Teilbereichen der ausländische Diskontsätze, die in mehreren Haftungsgesetzen als Bezugsgröße verwendet werden, soll im Hinblick auf den Wegfall dieser Diskontsätze ab 1. Jänner 1999 durch andere Bezugsgrößen wie Kapitalmarktbezugswerte sowie Zinssätze im Bankenmarkt ersetzt werden. Es sind aus dieser Maßnahme keine Kosten zu erwarten.

### **ÖIAG-Gesetz, Änderung Arbeitsverfassungsgesetz und ÖIAG-Anleihegesetz, weiters Poststrukturgesetz (Artikel X und XI):**

Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei der Beteiligungsverwaltung durch die ÖIAG sowie die PTBG soll eine Ausnahmeregelung von der aktienrechtlichen Begrenzung von Aufsichtsratsfunktionen (Vorsitzbestellungen) vorgesehen werden. Es sind damit keine Kosten verbunden.

### **Staatsdruckereigesetz (Artikel XII):**

Der Oesterreichischen Staatsdruckerei soll im Interesse der Schaffung flexiblerer Strukturen, die vor allem auch für Privatisierungen zweckmäßig sind, die gesetzliche Erlaubnis zur Gründung von Tochtergesellschaften eingeräumt werden.

Es sind damit keine Kosten verbunden.

### **Umweltförderungsgesetz (Artikel XIII):**

Mit weiteren Mitteln aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wird eine neuerliche Sondertranche „Siedlungswasserwirtschaft“ in der Höhe von 1 000 Millionen Schilling

**Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (Artikel XVII):**

Der Abgeltungsbetrag, den der Hauptverband der Sozialversicherungsträger für die Ausübung der Sozialgerichtsbarkeit an das Bundesministerium für Justiz zu überweisen hat, soll der Aufwandsentwicklung angepaßt werden.

**Übernahme von Geschäftsanteilen der GKE und mögliche Verwertung (Artikel XVIII):**

Die Graz-Köflacher-Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft m. b. H. betreibt in ihrem Unternehmensbereich Verkehr die Eisenbahnlinien Graz-Lieboch-Köflach und Lieboch-Wies-Eibiswald sowie Kraftfahrlinien in der Region. Dieses Netz gewährleistet im wesentlichen die öffentliche Verkehrsversorgung in der Weststeiermark. Die Eisenbahnkonzession dieser Gesellschaft läuft zum 31. Dezember 1998 aus. Eine Absicht zu ihrer Verlängerung liegt nicht vor. Aktuell wird in der bestehenden Gesellschaft die Abspaltung des Bergbaubereiches per 1. Jänner 1998 vorbereitet, sodaß eine Gesellschaft für den Verkehrsbereich verbleibt, die Graz-Köflacher-Eisenbahn G. m. b. H. (GKE). Damit sollen die organisationsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neugestaltung geschaffen werden.

Ohne gesetzliche Vorkehrungen würde bei einem ersatzlosen Auslaufen der Konzession das Eisenbahnvermögen samt Verbindlichkeiten aus dem Bau und Betrieb gemäß § 31 des Eisenbahngesetzes auf den Bund übergehen (Heimfall). Ohne rechtzeitige Neugestaltung würden erhebliche Unsicherheiten über den Eisenbahnbetrieb nach diesem Zeitpunkt auftreten. Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben sollen bundesseits Ermächtigungsregelungen getroffen werden, um eine zeitgerechte Neugestaltung im laufenden Jahr zu erzielen.

Der Bund hat in den vergangenen Jahren beträchtliche Mittel für die Modernisierung und Rationalisierung der Eisenbahn und für günstige Tarife insbesondere im Pendler- und Verkehrsverbundverkehr sowie zur Aufrechterhaltung der Eisenbahn bereitgestellt, mit einem jährlichen Budgetvolumen von über 300 Millionen Schilling. Aktuell sind für 1998 zirka 115 Millionen Schilling zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, ca. 29 Millionen Schilling für Investitionsfinanzierung und zirka 176 Millionen Schilling Verlustabdeckung veranschlagt. Diese Summen würden sich bei einer Anteilsübernahme im laufenden Jahr im wesentlichen nicht ändern. Für die Zukunft soll aber die vorliegende gesetzliche Ermächtigungsregelung die Basis dafür schaffen, daß eine Neuorganisation gefunden wird, die zu einer Absenkung der insgesamt nötigen Bundesmittel führt.

**Besonderer Teil****Bundshaushaltsgesetz (Artikel I):****Zu Z 1 (§ 16 Abs. 1 lit. f und g):**

Käufe und Verkäufe von Bundeswertpapieren durch den Bund sind wirtschaftlich und rechtlich in ihrer Bedeutung Tilgungen und Neuaufnahmen von Finanzschulden gleichzusetzen. Durch die Vereinigung von Gläubiger- und Schuldnerstellung erlischt bei einem Kauf gemäß § 1445 ABGB eine Forderung. Bei Inhaberwertpapieren ruht die Forderung, um beim Verkauf des Wertpapiere wieder rechtswirksam zu werden.

Da Tilgungen und Neuaufnahmen von Finanzschulden gesetzlich im Ausgleichshaushalt auszuweisen sind, dienen die gegenständlichen Maßnahmen der Erhaltung der im BHG festgelegten Gliederung des Bundesvoranschlages.

**Zu Z 2 und 3 (§ 65b Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 2):**

Der Wegfall des Eskont- bzw. Diskontsatzes als geldpolitisches Instrument im System der europäischen Zentralbanken macht die gegenständliche Änderung der Ermittlung des Gesamtbelastungslimits zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Schuldaufnahmen des Bundes erforderlich. Als Kapitalmarktbezugswert ist das Finanzinstrument zu verstehen, das zum Zeitpunkt der Festlegung der Konditionen infolge ihrer Bedeutung am Kapitalmarkt als Basis für die Konditionsfestsetzung einer Kreditoperation in der endgültigen Währung herangezogen wird. Dabei ist als inländische Währung die ab der dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in den Mitgliedstaaten geltende einheitliche Währung zu verstehen.

Als vergleichbare Zinssätze gem. § 65b Abs. 1 Z 2, letzter Halbsatz, sind Zinssätze für Finanzgeschäfte mit der gleichen Zinsbindung wie die der Kreditoperation des Bundes anzusehen.

**Zu Z 4 (§ 65c):**

Durch diese Maßnahmen können im Rahmen des Bundes-Clearings für Rechtsträger mit mehrheitlicher Bundesbeteiligung oder für Rechtsträger, für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge

und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, neben den Finanzierungen gem. Z 1 (wie zB Darlehen, Kredite) auch wirtschaftlich sinnvolle Schuldstruktur-Verbesserungen durchgeführt werden. Von diesen Ermächtigungen wird der Bundesminister für Finanzen nur insoweit Gebrauch machen, als dies mit dem EU-Wettbewerbsrecht vereinbar ist.

#### **Finanzausgleichsgesetz 1997 (Artikel II):**

##### **Zu Z 1 (§ 22 Abs. 1 Z 3 FAG 1997 – Zweckzuschuß für Kinderbetreuungseinrichtungen):**

Im Zusammenhang mit der Reform der Familienbesteuerung wurde auch die Bereitstellung einer zweiten Tranche des Zweckzuschusses des Bundes an die Länder zur Errichtung und zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen. Dem wird mit der Erhöhung des bisher mit 600 Millionen Schilling dotierten Zuschusses gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 FAG 1997 auf nunmehr 1 200 Millionen Schilling Rechnung getragen. Auch hinsichtlich dieser zweiten Tranche obliegt die Erlassung von Richtlinien sowie die Projektbeurteilung und Mittelvergabe einer Kommission, der Vertreter des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundesministers für Finanzen und weiters der Länder und Gemeinden angehören.

##### **Zu Z 2 (§ 22 Abs. 1a FAG 1997 – Zweckzuschuß für Krankenanstaltenfinanzierung):**

Der Zuschuß des Bundes an die Länder für die Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung wird im Jahr 1998 einmalig um 34 525 000 S erhöht. Mit diesem Betrag wird die Frage der Abrechnung für sozialversicherte Auslandspatienten für das Jahr 1997 zwischen Bund und Ländern bereinigt, während die für die Zeit ab dem Jahr 1998 gefundene Lösung in einer Novelle zum Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz umgesetzt wurde (1078 Blg.Nr. XX. GP).

Die länderweise Verteilung dieser zusätzlichen Bundesmittel ist noch Gegenstand von Verhandlungen innerhalb der Länder; um deren Ergebnisse nicht zu präjudizieren, werden in der Regierungsvorlage keine Prozentsätze genannt. Vom Vorsitzenden der Landesfinanzreferentenkonferenz wurde zugesagt, den endgültigen Verteilungsschlüssel bis zur Ausschusssitzung bekanntzugeben.

#### **Bundesgesetz über die Errichtung des Staatsschuldenausschusses (Artikel III):**

##### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 1):**

Nach dieser Bestimmung hat die Bundesregierung vier Mitglieder in den Staatsschuldenausschuß zu entsenden; damit verbunden ist die Verpflichtung ein weiteres Ersatzmitglied nach Abs. 6 namhaft zu machen.

##### **Zu Z 2 (§ 1 Abs. 5 erster Satz):**

Die Funktionsperiode war bisher für sämtliche Mitglieder des Ausschusses zeitlich synchron gehalten, was nach dieser Bestimmung auch künftig weitergelten soll. Dies entspricht dem Interesse, daß der Ausschuß die ihm obliegenden Aufgaben effizient erfüllt, schließt allerdings nicht aus, daß für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds, für den Rest der Funktionsperiode ein Nachfolger zu entsenden ist (wie im § 1 Abs. 5 ausdrücklich vorgesehen).

##### **Zu Z 3 (§ 1 Abs. 11):**

Die Aufstockung des Ausschusses um ein Mitglied (bisher gab es insgesamt dreizehn Mitglieder, künftig wird es vierzehn Mitglieder geben), verlangt auch die entsprechende Erhöhung des Quorums für die Beschlußfähigkeit. Die rückwirkende Ernennung eines Mitglieds des Staatsschuldenausschusses behindert nicht die Beschlußfähigkeit des Ausschusses vor der Ernennung dieses Mitglieds, sofern nach der zum Zeitpunkt der Sitzungseinladung geltenden Rechtslage, sämtliche Mitglieder des Ausschusses entsprechend geladen waren.

##### **Zu Z 4 (§ 2 Abs. 2):**

Die letzte Funktionsperiode des Staatsschuldenausschusses endete am 31. Dezember 1997. Um die Bundesregierung in Einklang mit § 1 Abs. 5 erster Satz dieses Bundesgesetzes in die Lage zu versetzen, die Nominierung sämtlicher Mitglieder des Ausschusses für die zeitlich idente Funktionsperiode vorzunehmen, ist dieses Bundesgesetz rückwirkend zum 1. Jänner 1998 in Kraft zu setzen.

#### **Haftungsgesetze (Artikel IV bis IX):**

In den vorliegenden Haftungsgesetzen werden der inländische Diskontsatz und teilweise ausländische Diskontsätze von Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Bezugsgrößen für die Berechnung der prozentuellen Gesamtbelastung von Kreditoperationen in inländischer und ausländischer Währung verwendet.